

**Zeitschrift:** Schweizer Ingenieur und Architekt  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 108 (1990)  
**Heft:** 27-28

## Wettbewerbe

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

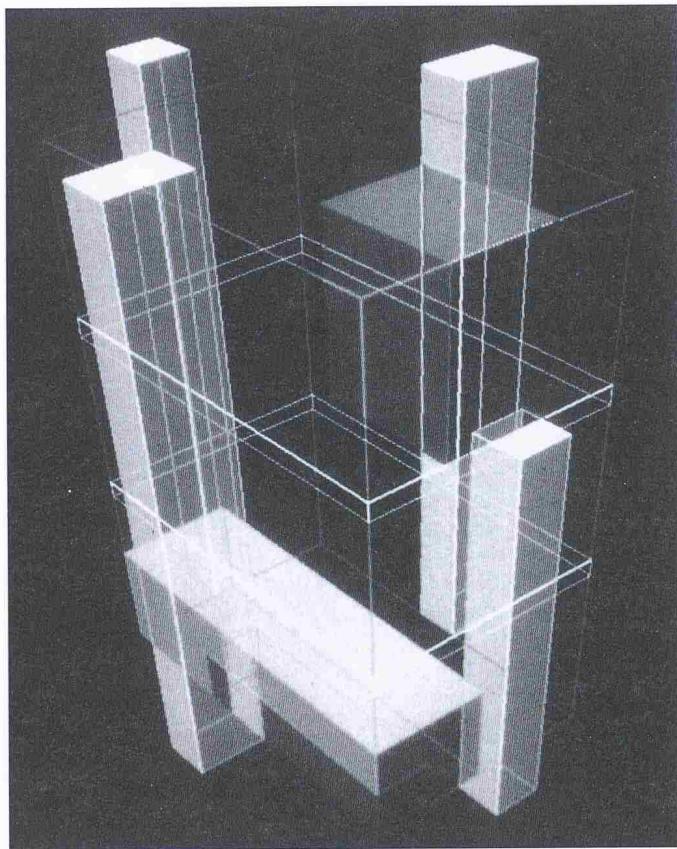


Bild 5. Expertensystem zur Modifikation von Gebäude-Prototypen. Forschungsprojekt unterstützt von der National Science Foundation, USA. Algorithmen Shen-Guan Shih, 1988

Repräsentations- und Reasoning-Methoden aus der zuvor genannten Forschung.

- *Definition und Ausführung spezifisch schweizerischer und europäischer Architekturforschungsaufgaben mit Schwerpunkt auf der Entwicklung intelligenter Architekturprogramme.*

### Schlussbetrachtungen

Die künftige Entwicklung von CAAD basiert auf den Ergebnissen einer neuen Architekturforschung, den Fortschritten in der Erklärung von Intuition und Kreativität sowie auf der Ver-

fügbarkeit praktisch unbegrenzter Computerleistung. Die architektonische Grundlagenforschung wird wichtiger werden; am Bau Beteiligte müssen die neue Richtung mitbestimmen und weiterentwickeln, anstatt bestehende Programme lediglich hinzunehmen und sich den Programmen anzupassen. Dabei geht es auch um die Forschung der Intuition, das qualitative Erkennen von Zusammenhängen und die daraus resultierende gute Entwurfslösung. Mit wachsendem Wissen wird die Intuition geschärft und ist dem, was man vermitteln oder gar lehren kann, immer voraus. Ziel ist es also nicht, die Intuition zu verdrängen oder zu ersetzen, sondern sie durch ständige Herausforderung zu stärken und zu verfeinern. Der letzte Punkt betrifft die Verfügbarkeit von Computerleistung, für die besonders rechenintensiven Artificial-Intelligence-Anwendungen. Wir haben die Komplexität menschlicher Gedanken und die Schwierigkeit ihrer Simulation unterschätzt. Dies soll nicht heißen, dass es um die Imitation menschlichen Entwurfsdenkens geht; aber anstatt auf das Intelligenzniveau der heutigen CAAD-Programme hinabzusteigen, müssen diese auf ein höheres Niveau gehoben werden. Dies ist die Hauptrichtung unserer Forschung.

Adresse des Verfassers: Prof. G. Schmitt, ETH-Lehrstuhl für CAAD, ETH-Hönggerberg, 8093 Zürich.

## Wettbewerbe

### Überbauung «Schnyder-Areal» in Biel

Das Konsortium «Wohnen im Schüsspark» veranstaltete unter 10 in Biel ansässigen eingeladenen Architekten einen Ideewettbewerb für eine Überbauung des «Schnyder-Areals» in Madretsch. Ein Projekt musste wegen Verletzung von Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen werden. Ergebnis:

1. Preis (28 000 Fr.): Silvia Kistler + Rudolf Vogt

2. Preis (20 000 Fr.): Arbeitsgemeinschaft W. Girsberger + M.+Y. Hausammann Architekten AG; Mitarbeiter: S. Signer, A. Immer, B. Matthey-Doret

3. Preis (18 000 Fr.): Bachmann Müller Architekten AG; Mitarbeiter: Guido Ugolini, Markus Graf, Urs Dreyer

4. Preis (4000 Fr.): Wahli, Ruefli AG; beratende Bauingenieure: Dr. Mathys + Wysseier

Das Preisgericht empfahl dem Veranstalter einstimmig, den Verfasser des erstrangierten Projektes mit den weiteren Arbeiten gemäß Programmausschreibung zu beauftragen. Fachpreisrichter waren W. Hüsler, Stadtplaner, Biel, E. M. Buser, Stadtarchitekt, Biel, R. Rast, Bern, S. Ragaz, Bern, P. Willimann, Zürich, H. Pieri, Biel, W. Rey, Biel, Ersatz.

### Ecole primaire, salle de gymnastique, abri public de protection civile et logements à Mies VD

#### Résultats

1er prix (17 000 Fr.): Pierre Bechler, La Sarraz; collaborateurs: R. Ernst, L. Nussbaumer.

2e prix (10 000 Fr.): Dimitri Demetriadès, Dimitri Papadaniel, Lausanne.

3e prix (7000 Fr.): Mario Bevilacqua, Jean-Daniel Urech, Hansjörg Zentner, Lausanne.

4e prix (4000 Fr.): Jean-Baptiste Ferrari,

Lausanne; collaborateurs: T. Herde, A. Genesoni.

Le concours d'architecture ouvert par la Commune de Mies avait pour objet l'aménagement d'un centre communal à proximité de l'école actuelle construite en 1911 par l'architecte Maurice Braillard dans son style très particulier.

La Communauté d'architectes de La Sarraz, MM. Bechler, Ernst et Nussbaum, dont le projet a obtenu le 1er prix, a également reçu le prix spécial de 4000 francs offert par la Fondation Braillard Architectes pour le projet respectant le mieux l'école actuelle et son environnement.

Jury: Président: M. Tony Zurcher, syndic de Mies. Membres: Mme Catherine Stebler, conseillère municipale; MM. Pierre Ammann, conseiller communal; Alexandre Antipas, architecte au Service des bâtiments de l'Etat; Olivier Henchoz, architecte, Commegny; Jean-Pierre Ortis, architecte-urbaniste, Genève. Suppléants: MM. François Meylan, conseiller municipal; Alain Resseguier, architecte, Versoix. Expert: M. Michel

Cardinaux, représentant le bureau des constructions scolaires et bâtiments, DIPC.  
L'exposition des projets a eu lieu du 21 au 27 mai; elle nous a été annoncée trop tardivement pour figurer au *Tableau des concours de notre précédent numéro.*

### Dorfplatz-Huus in Horgen ZH

Die Gemeinde Horgen veranstaltete einen öffentlichen Projektwettbewerb für das «Dorfplatz-Huus» und die zugehörigen Außenräume. Teilnahmeberechtigt waren Fachleute, die in den Kantonen Zürich, Zug oder Schwyz ihrem Wohn- oder Geschäftssitz haben. Es wurden 60 Entwürfe eingereicht! Drei Projekte mussten von der Beurteilung, fünf weitere von der Preiserteilung ausgeschlossen werden. Ergebnis:

1. Preis (14 000 Fr.): Pia Schneider Jalongo, Zürich
2. Preis (13 000 Fr.): Markus Fischer, Thomas Seiler, Zürich
3. Preis (12 000 Fr.): Architekturbüro WG 13, Georg Strassburg, Zürich
4. Preis (5000 Fr.): Ernst Nievergelt, Zürich
5. Preis (4000 Fr.): Roos & Schregenberger, Zürich; Mitarbeiter: Yves Milani
6. Preis (2000 Fr.): Arbeitsgemeinschaft Rolf Wildberger/Manfred Durrer, Zürich
7. Rang: N. M. Hajnos, Zürich
8. Rang: Jean-Christophe Meyland, Gattikon
9. Rang: Rolf Alexander Lüscher, Zürich

Das Preisgericht empfahl der Bauherrschaft, die Verfasser der drei erstrangierten Projekte zu einer Überarbeitung einzuladen. Fachpreisrichter waren U. Marbach, Zürich, B. Schnitter, Zürich, M. Spühler, Zürich, E. Stücheli, Zürich, A. Suter, Ersatz.

### Erweiterung der Primarschule und Turnhalle in Brig-Glis VS

Die Stadtgemeinde Brig-Glis VS veranstaltete einen öffentlichen Projektwettbewerb für die Erweiterung der Primarschule sowie für eine Turnhalle. Teilnahmeberechtigt sind Architekten, die seit dem 1. Januar 1990 im Oberwallis ansässig oder heimatberechtigt sind. Alle teilnehmenden Architekten müssen in einem der folgenden Berufsregister eingetragen sein bzw. folgende Ausbildung haben:

- Schweizerisches Register A
- Schweizerisches Register B
- Berufsregister des Kantons Wallis
- Diplom ETH oder HTL.

Betreffend Arbeitsgemeinschaften und Architekturfirmen wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der Art. 27 und 28 der Ordnung für Architekturwettbewerbe SIA 152 sowie auf den Kommentar zu Art. 27 hingewiesen. Für Preise stehen 45 000 Fr., für Ankäufe zusätzlich 10 000 Fr. zur Verfügung. Fachpreisrichter sind Kurt Aellen, Bern, Roland Gay, Monthe, Hans Ritz, Hochbauamt Kanton Wallis, Peter Burchard, Stadtarchitekt, Glis, Philippe Jordan, Hochbauamt Kanton Wallis, Ersatz. Aus dem Programm: 5 Klassenzimmer, 2 Handarbeitszimmer, Medienraum, Lehrerzimmer, neue Turnhal-

le, Außenanlagen, Nebenräume, Räume für Vereine.

Das *Wettbewerbsprogramm* kann ab 2. Juli beim Veranstalter bezogen werden. Die definitive Einschreibung erfolgt mittels Depotzahlung von 300 Fr. auf das Konto Nr. 19-89 der Gemeinde Brig-Glis. Die Depotgebühr ist bis zum 31. August mit dem Vermerk «Wettbewerb Primarschule Glis» einzuzahlen. Termine: Fragestellung bis 17. August, Ablieferung der Entwürfe bis 23. November, der Modelle bis 7. Dezember 1990. Veranstalter: Stadtgemeinde Brig-Glis, 3900 Brig-Glis.

### Arealüberbauung Baslerstrasse in Therwil BL

Die Gemeinde Therwil BL veranstaltet einen öffentlichen Projektwettbewerb für den Ausbau und die Erweiterung der bestehenden Gebäuden und die weitere Bebauung der Parzelle an der Baslerstrasse. Teilnahmeberechtigt sind Architekten, die seit dem 1. Januar 1988 ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Bezirk Arlesheim haben oder in Therwil heimatberechtigt sind. Zusätzlich werden die folgenden Architekten zur Teilnahme eingeladen: H.J. Berrel, Basel; Brogli und Müller, Basel; P. Hanhart, Basel; Remund und Alioth, Basel; Vischer und Oplatek, Basel. Es wird ausdrücklich auf die Art. 27 und 28 der Ordnung für Architekturwettbewerbe SIA 152 sowie auf den Kommentar zu Art. 27 hingewiesen. Fach-

preisrichter sind Hans Zwimpfer, Basel, Peter Gschwind, Therwil, Jean-Claude Steinger, Binningen, Fritz Thormann, Bern. Für Preise und Ankäufe stehen insgesamt 45 000 Fr. zur Verfügung. Zu planen sind die Gemeindeverwaltung, ein Feuerwehrmagazin, ein Kindergarten, die Gemeindebibliothek. Die Unterlagen können vom 30. Juli bis 31. August jeweils von 10 bis 11.30 Uhr gegen Hinterlage von 300 Fr. bei der Bauabteilung der Gemeinde Therwil bezogen werden. Das Wettbewerbsprogramm kann unentgeltlich ab 2. Juli bezogen werden. Termine: Besichtigung am 22. August um 10 Uhr, Fragestellung bis 7. September, Ablieferung der Entwürfe bis 16. November, der Modelle bis 30. November 1990.

### A Gateway for Venice

Les informations diffusées par les organisateurs de la Biennale de Venise et la Municipalité de Venise impliquant l'Union Internationale des Architectes dans le concours international «Una Porta per Venezia» ne sont pas fondées. L'UIA n'a nommé aucun représentant au sein du jury. Elle n'a d'ailleurs pas été saisie par les organisateurs pour nommer un tel représentant.

La Section Italienne de l'UIA nous informe que le montant des prix n'est pas compatible avec le travail demandé aux concurrents et que la Municipalité de Venise ne semble

*Fortsetzung übernächste Seite*

### Areal Knecht in Lyss BE

Die Familie Knecht veranstaltete unter acht eingeladenen Architekten einen Ideenwettbewerb für die Überbauung ihres Areals in Lyss. Ein Projekt musste wegen verspäteter Einreichung der Unterlagen von der Beurteilung ausgeschlossen werden. Ergebnis:

1. Preis (20 000 Fr. mit Antrag zu Weiterbearbeitung): Ehrenbold & Schudel, Bern
2. Preis (12 000 Fr.): A + P Architektur und Planung, Roschi-Latscha + Partner, Biel
3. Preis (10 000 Fr.): Walter Jau, Lyss

Fachpreisrichter waren Urs Heimberg, Bau- und Planungsamt, Lyss, Peter Ritz, Vorsteher Raumplanungsamt Kreis III, Kurt Rohner, La Neuveville, Adrian Strauss, Bern, Fritz Thormann, Bern.

### Aus dem Programm

Gesucht wurde eine gute, städtebauliche Integration einer zukünftigen Überbauung mit vorgegebenen Etappierungsmöglichkeiten, unter Berücksichtigung folgender Rahmenbedingungen. Die Projektverfasser sollten im Rahmen ihrer Bebauungsiede die Gestaltung und Nutzung (öffentliche, halböffentliche und private Bereiche) des Parkes sowie des angrenzenden Lyssbachraumes festlegen. Eine allfällige Umgestaltung für eine öffentliche und/oder halböffentliche Nutzung des Parks wird erst in der zweiten Etappe realisiert.

Aufgrund der Grösse des Areals war mit einer etappenweisen Realisierung zu rech-

nen. Dieser Umstand sollte jedoch nicht zu einer erheblichen Verminderung der städtebaulichen Qualität führen. Die einzelnen Bauetappen sollten in sich geschlossene Anlagen darstellen.

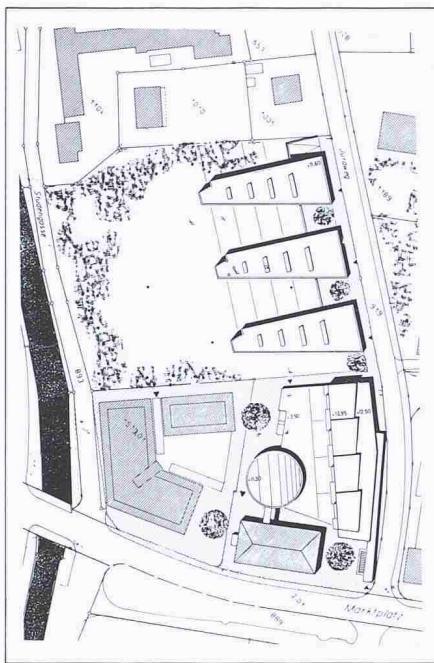
Der durch die Erhaltung des Parks hervorgerufene Nutzungsverlust konnte durch eine städtebaulich angemessene Nutzungsumlagerung im übrigen Teil ausgeglichen werden. Entlang dem Juraweg durften vier Geschosse mit Attika gebaut werden.

Aufgrund von Modellrechnungen für die Nutzungsumlagerung wurde die Nutzung auf etwa 10 000 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche festgelegt.

Für die Jurierung der Projekte stand nicht die maximale Bruttogeschossfläche im Vordergrund, sondern die Optimierung zwischen funktionierendem Bauvolumen und der städtebaulichen Qualität des Gesamtkonzeptes.

Der Erhaltung eines bedeutenden Teils des Parks wird grosse Bedeutung zugemessen. Gemäss den Bestimmungen über den Lyssbachraum sollte dieser Park von der Studengasse her eingesehen werden können. Die minimale Fläche des zu erhaltenden Parks betrug 2700 m<sup>2</sup>.

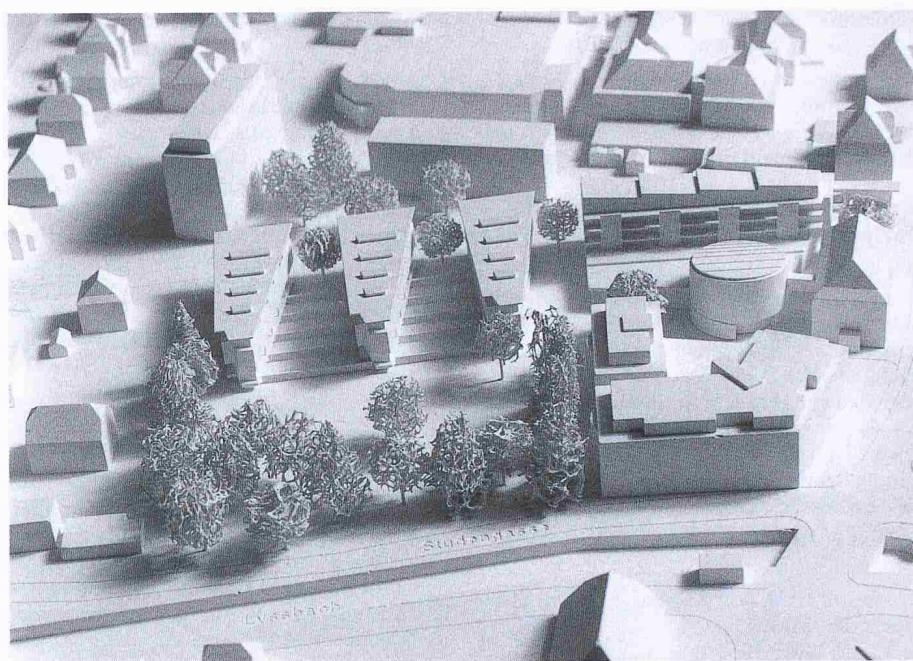
Die Nutzungsart war weitgehend dem Ermessen der Teilnehmer überlassen: Läden, Restaurants, Büros, Wohnungen, Hotel usw.



1. Preis (20 000 Fr., mit Antrag zur Weiterbearbeitung): **Ehrenbold & Schudel**, Bern

#### Aus dem Bericht des Preisgerichtes

Das Projekt zeichnet sich durch grosse Einfachheit und Klarheit aus. Es fängt die heterogenen Gebäude- und Strassengeometrien auf subtile, selbstverständliche und eigenständige Art auf. Bei einem mittleren Bruttogeschossflächen-Angebot weist das Projekt mit etwa 25% Dienstleistung den höchsten Wohnanteil aller Vorschläge auf. Die Zuordnung

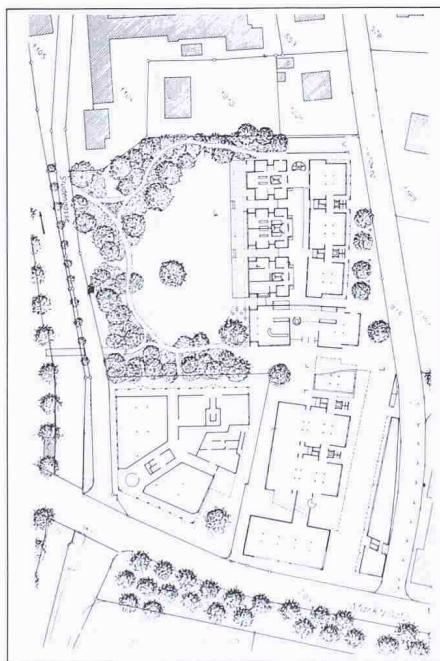


von Wohnen, Büros, und Verkauf ist attraktiv gelöst. Die zusammenhängende Ladenfläche ergibt sehr vielseitig nutzbare Möglichkeiten. Der Bezug des Wohnens zum Park ist von guter Qualität.

Die sehr eigenständigen und gut ausformulierten Bauvolumen stehen in einem interessanten Dialog zueinander wie auch zur Umgebung. Das bestehende Modehaus und die neue Überbauung der Gemo bilden mit dem feinfühlig gestalteten Neubau am Juraweg eine städtebaulich überzeugende

Einheit. Der rückwärtige Rundbau verbindet als Gelenk den Neubau mit dem bestehenden Modehaus und der vorgesehenen Überbauung Gemo.

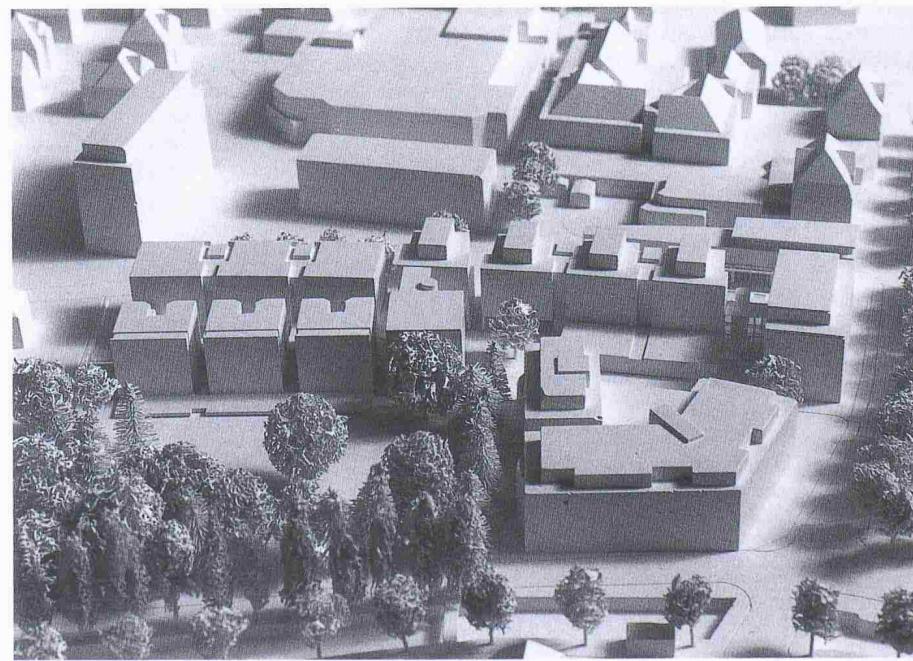
Der wohltdend definierte Strassenraum an der Ju rastrasse wird durch die drei Wohnbauten in Bezug zum intakten Park gebracht. Das durchgezogene Entwurfsprinzip mit Keilelementen in Positiv- und Negativ-Räumen zeugt von architektonischem Können. Das konstruktive Prinzip ist einfach und klar durchgestaltet.



2. Preis (12 000 Fr.): **A + P, Roschi-Latscha + Partner**, Biel

#### Aus dem Bericht des Preisgerichtes

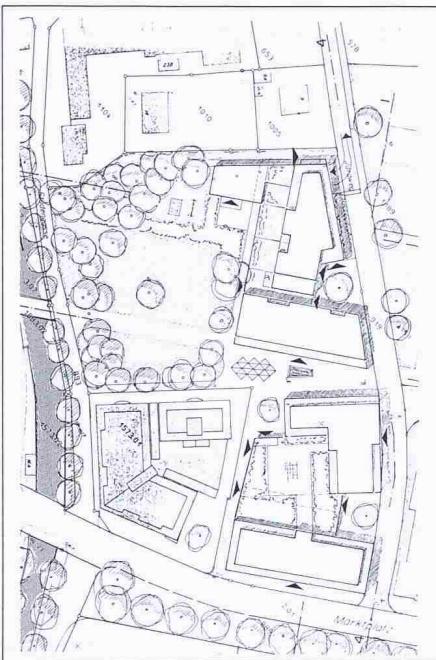
Fein gegliederte und nach Funktionen differenziert gestaltete Baukuben zeugen von guter architektonischer Qualität. Die Auflösung der städtisch wirkenden Häuserzeilen in Würfelstruktur ist konsequent durchgestaltet und in allen drei Dimensionen ablesbar. Der zweigeschossige originelle Insel-



bau in der ersten Etappe, die «cravate», ergänzt die bestehenden Hauptgebäude ohne sie zu konkurrieren und lässt eine interessante zweiseitige Einkaufsgasse – mit den geschilderten Nachteilen – entstehen. Die Torsituation der Fussgängerachse am Juraweg mit nachfolgendem Innenhof kommt erst im Endausbau zum Tragen. Die Ausgestaltung und Definition der Aussenräume ist klar und konsequent. Der Park wird durch die rückwärtige Wohnbauzeile mit privatem Sockelbereich eindeu-

tig abgegrenzt und in seiner vollen Grösse belassen, jedoch vom öffentlichen Geschehen stark abgesetzt.

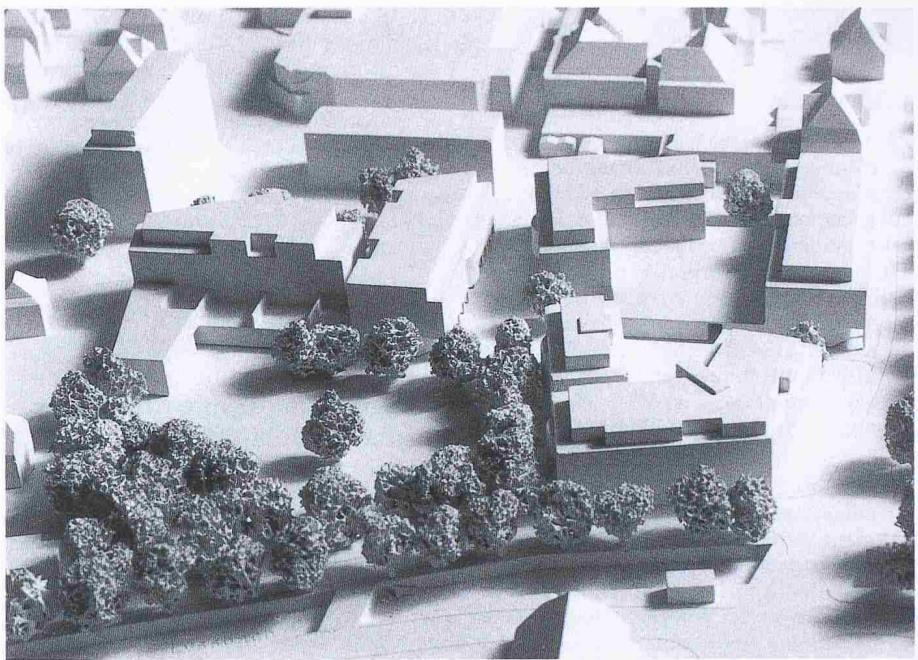
Das Projekt weist im Vergleich die tiefste Bruttogeschossfläche auf, entspricht aber den Richtlinien. Der Dienstleistungsanteil beträgt etwa 3/4 der gesamten Nutzung und liegt damit von allen Projekten am höchsten. Die einzelnen Nutzungen sind in ihrem Angebot attraktiv, ihre Zuordnung ist eindeutig.



3. Preis (10 000 Fr.): **Walter Jau, Lyss**

#### Aus dem Bericht des Preisgerichtes

Die Bauten ordnen sich gut in die komplexe städtebauliche Situation ein und bilden untereinander ein interessantes Bezugssystem. Die Begrenzung des Jurawegs ist klar und gibt diesem einen eindeutigen Charakter. Die Fussgängerzone nimmt Be-



zug auf die verschiedenen vorhandenen Richtungen und bildet eine etwas zu grossräumige Verbindung zwischen Juraweg und Park.

Das Projekt weist im Vergleich eine relativ geringe Dichte auf, entspricht aber den Richtlinien. Der Dienstleistungsanteil liegt etwa bei 2/3 der gesamten Nutzung. Die einzelnen Nutzungen sind zweckmässig angeordnet, mit guten betrieblichen Lösungen. Die Ladenflächen sind als zusammenhängende Flächen flexibel nutzbar, mit einer at-

traktiven Passage im Sinne des Richtplans. Die betrieblich klare Konzeption könnte zu einer guten wirtschaftlichen Lösung führen.

Das architektonische Konzept orientiert sich stark an der projektierten Gemo-Überbauung. Es ist geprägt durch etwas massig wirkende Baukörpern, welche als Mischung zwischen Einzelbauten und Randbebauung in Erscheinung treten. Die Außenräume sind teilweise differenziert gestaltet und weisen dort Qualität auf.

prendre aucun engagement quant à la réalisation du projet.

L'UIA ne peut, donc, pas encourager les architectes à participer à ce concours que, pour les raisons citées ci-dessus, elle ne peut approuver.

(voir no. 26/1990, p. 764)

#### Concours d'idées d'Agy, FR

La société Agy-management SA de Fribourg a ouvert un concours d'idées sur ses terrains, lequel doit fournir les bases à l'élaboration du plan de quartier prescrit. Les cinq bureaux suivants ont été invités à participer: Baechler Architectes, Fribourg; G. Dupasquier et Y. Murith; Peter & Meili, Zürich; Richter & Gut, Lausanne; D. Rosset & J. Ayer SA, Fribourg.

*1er prix (10 000 Fr.): G. Dupasquier & Y. Murith, Bulle; collaborateurs: Aude Barbey, Philippe Schaller*

*2e prix (9000 Fr.): Richter et Gut, Lausanne; Jacques Richter; collaborateurs: Ignacio Dahl Rocha, Martin Strauch, Nina Serse, Christian Motte, Frédéric Glioso, Philippe Veluzat*

*3e prix (5000 Fr.): R. Rosset + J. Ayer, Fribourg; collaborateurs: G. Nemeshazy, M. Sallin, L. Bernasconi, J.-P. Nussbaumer*

*4e prix (4000 Fr.): Marcel Meili et Markus Peter, Zürich; collaborateur: Detlef Schulz*

*5e prix (3000 Fr.): Baechler Architectes, Fribourg; Jean-Daniel Baechler; collaborateurs:*

James Klein, Johanna Menzies, Pascal Pythoud, Alain Robiolo, Volker Schmidt, Bruno Vonlanthen

Le Jury recommande le projet au 1er rang pour le mandat prévu dans le règlement du concours: Désignation d'un architecte-pilote chargé de veiller au respect de l'esprit du projet et à sa cohésion lors de la conception et l'exécution du quartier d'Agy. Chaque concurrent a reçu une indemnité fixe de 30 000 Fr.

Le jury était composé comme suit: Martin Steiger, architecte, Zürich; Philippe Joye, architecte, Genève et Fribourg; Jules de Raeemy, ingénieur, Granges-Paccot; Flora Rösch-Roncati, architecte, prof. EPFZ, Zürich; Philippe Schaller, syndic de la commune de Granges-Paccot; Pierre Feddersen, architecte, suppléant, Christian Richon, Fribourg.

#### Erweiterung Schulanlage Gretzenbach SO

Die Einwohnergemeinde Gretzenbach veranstaltete einen öffentlichen Projektwettbewerb für die Erweiterung der Primar- und Sekundarschule Gretzenbach. Teilnahmeberechtigt waren Architekten, die seit mindestens dem 1. Januar 1989 ihren Wohn- oder Geschäftssitz in den Gemeinden Gretzenbach oder Däniken haben. Zusätzlich wurden sechs auswärtige Architekten zur Teilnahme eingeladen. Es wurden sieben Projekte beurteilt. Ergebnis:



1. Preis (18 000 Fr. mit Antrag zur Weiterbearbeitung): Erhard Roggo und Fredi Anker, Olten; Mitarbeiter: Marcel Betschmann

2. Preis (12 000 Fr.): Architektengruppe Olten, Hansruedi Gmünder; Mitarbeiter: Roland Wälchi, Michael Kosswig, Therese Leutwyler

3. Preis (9000 Fr.): Klaus Schmuziger + Ernst Grünig, Olten; Mitarbeiter: Sergio Bazzani, Daniel Schneider

4. Preis (1000 Fr.): Barth, H. Zaugg + P. Schibli, Olten; Mitarbeiter: U. Planzer, B. Schmid

Fachpreisrichter waren Felix Fuchs, Stadtbaurat, Olten, Heinrich Schachenmann, Küttigkofen, William Steinmann, Wettingen.

## Preise

### CAD-Preis

Zum zweitenmal nach 1989 haben die deutsche Bundesarchitektenkammer und die Architektenkammer Hessen den «ACS-Preis» ausgeschrieben. Wie schon im vergangenen Jahr werden hervorragende Arbeiten zum Thema «Architekturgrafik mit CAD» gesucht. Die drei besten Arbeiten werden mit insgesamt 10 000 DM prämiert und mit den übrigen CAD-Entwürfen vom 29.11. bis 1.12.1990 im Rahmen der Messe- und Kongress-Veranstaltung «ACS Architekten Computer Systeme» in Wiesbaden ausgestellt.

Ziel des «ACS-Preises 90» ist es, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Darstellung von Architektur durch die Nutzung von CAD erweitert werden kann. Der kreative Umgang mit den Möglichkeiten der Technik führt zu einer neuen Art der Wahrnehmung des Raumes. Gefordert sind rechnerunterstützte Ansichten, Isometrien oder Perspektiven beliebiger Architekturobjekte aus den Bereichen Städtebau, Hochbau, Innenarchitektur, Landschaftsplanung oder Design. Dabei ist die Qualität der grafischen Ausarbeitung für die Beurteilung massgebend.

Teilnahmeberechtigt sind Architekten, die Mitglied einer Architektenkammer eines europäischen Landes sind, sowie Absolventen und Studenten der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Stadt- und Landschaftsplanung, ebenfalls europaweit. Auch Gruppenarbeiten sind zugelassen. Einsendeschluss für die Wettbewerbsarbeiten ist der 1.10.1990. Die Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei der Architektenkammer Hessen, Mainzer Str. 10, D-6200 Wiesbaden, Tel. 0049/611/17 38 0, Fax 0049/6121/17 38 40

## Ehrungen

### Christian Menn erhält Freyssinet-Medaille

Die Fédération Internationale de la Précontrainte (FIP) hat anlässlich des kürzlich abgehaltenen 11. Kongresses in Hamburg Prof. Dr. Christian Menn, ETHZ, die Freyssinet-Medaille verliehen. Diese hohe Auszeichnung wird seit 1970 jeweils am Spannbetonkongress, der alle vier Jahre stattfindet, hervorragenden Persönlichkeiten zuerkannt.

Die Laudatio erwähnt Prof. Menn als den wohl bedeutendsten Schweizer Brückenbau-Ingenieur der jüngeren Zeit. Nach seiner Promotion als Dr. sc. techn. an der ETH hat er in seinem eigenen Ingenieurbüro in Chur eine stattliche Reihe von Brückenbauten, insbesondere Bogenbrücken, entworfen und erstellt. Konstruktiv überzeugende Gestaltung und statische Klarheit zeichnen seine Bauwerke aus. Die Besonderheit seiner Entwürfe aber ist die Einpassung in das jeweilige Landschaftsbild. Hier zeigt sich die eigentliche Kunst des Brückenbauers. Als Beispiel seien u.a. die Bogenbrücken an der Bernhardin-Südrampe genannt.

Christian Menn wurde 1971 als Professor an der ETH berufen und vermittelt seither sei-

nen Studenten mit grosser Energie jene Kenntnisse, die zum soliden Ingenieur-Bauwerk führen. Die Verbindung zur Praxis ist für Prof. Menn selbstverständlich. Hier hat er bedeutende Bauwerke massgebend beeinflusst, wie etwa die Felsenaubrücke in Bern, die Ganter-Brücke an der Simplon-Nordrampe und die Schrägseilbrücke über die Rhone in Sion.

H. R. Müller

## Rechtsfragen

### Ferienhauskolonie mit ungeeigneten Rechtsmitteln bekämpft

Die Baubewilligung für ein Ferienhausdorf kann durch Umweltschutzorganisationen weder auf Grund der eidg. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung noch auf der Basis des eidg. Natur- und Heimatzschutzgesetzes mit Hilfe der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wirksam beim Bundesgericht angefochten werden. Dieses Prozedere kann auch für den Versuch, nachträglich noch rechtskräftig gewordene Quartierpläne in Frage zu stellen, nicht dienen.

Diese Einsicht sollte sich ergeben, nachdem 1987 in Randa VS der Bau einer Kolonie von 150 Chalets bewilligt worden war. Eine weitere Bewilligung wurde der Errichtung der dem Dorfe gewidmeten Zentrumsgebäude zugeschlagen. Mehrere Naturschutzorganisationen prozessierten ohne Erfolg gegen dieses Vorhaben. Die letzte Etappe der Verfahren bildete eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde, eingereicht vom World Wildlife Fund (WWF) Schweiz und der WWF-Sektion Oberwallis. Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes wies diese Beschwerde in dem Umfang ab, in dem darauf eingetreten wurde.

Nicht eingetreten werden konnte auf die Beschwerde der WWF-Sektion Oberwallis, insoweit diese Sektion sie in eigenem Namen und nicht für den WWF Schweiz eingereicht hatte. Der Walliser Staatsrat hatte nämlich als Vorinstanz gar keinen die Sektion betreffenden Entscheid gefällt, sondern sie als Vertreterin des WWF Schweiz behandelt. Lag aber gegenüber der Sektion kein eigener kantonaler Entscheid vor, so konnte sie auch nicht in eigenem Namen an das Bundesgericht gelangen.

Eine Beschwerdeführung durch den WWF Schweiz erwies sich aber ihrerseits als nicht gerechtfertigt, insofern die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) herangezogen worden war. Laut deren Artikel 1 unterliegen Anlagen, die in deren Anhang aufgezählt sind, der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Aus dem Anhang geht aber auch hervor, dass Ferienhaussiedlungen inklusive der dazu gehörenden Dienstleistungsbetriebe sowie allfällige Hotelbauten in dem hier vorgesehenen Ausmass keiner UVP bedürftig sind. In Art. 55 des Umweltschutzgesetzes ist überdies das Beschwerderecht gesamtschweizerischer Umweltschutzorganisationen ausdrücklich auf Verfügungen begrenzt, die der UVP unterworfen Anlagen betreffen. Eine solche Anlage lag hier nicht vor.

Art. 12 des eidg. Natur- und Heimatzschutzgesetzes (NHG) billigt den Vereinigungen für Natur- und Heimatzschutz die Beschwerdelegitimierung gegen kantonale Verfügungen und Erlasse in dem Ausmaße zu, in dem die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zugelassen ist. Die Baubewilligung in Randa war nun auf Grund des öffentlichen Baurechts des Kantons Wallis in Übereinstimmung mit Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) erteilt worden. Es handelte sich um eine ordentliche Baubewilligung. Gegen eine solche steht die Verwaltungsgerichtsbescherde nicht zur Verfügung. Somit konnte der WWF Schweiz seine Beschwerdebefugnis nicht auf Art. 12 NHG gründen.

Was der WWF aber nach der Meinung des Bundesgerichts effektiv aufs Korn nehmen sollte, war der Quartierplan, welcher die Basis der Überbauung bildet. Dieser Plan war zu seiner Zeit indessen ordnungskonform aufgelegt worden. Er war in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften von Art. 33 RPG genehmigt worden. Inhaltliche Einwände gegen die Rechtmässigkeit des Planes hätten während des Planauflageverfahrens geltend gemacht werden müssen. Aus Rechtssicherheitsgründen ist im späteren Baubewilligungsverfahren die Plananfechtung im Prinzip nicht mehr zulässig (Bundesgerichtentscheide BGE 107 Ia 334 ff., Erwägung 1c; 106 Ia 386 ff., Erwägung 3b und c).

Ein Nutzungsplan ist freilich zu überprüfen und anzupassen, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben (Art. 21 Abs. 2 RPG). Eine solche Änderung hatte der WWF Schweiz aber nicht behauptet. Seiner Auffassung nach war der Plan indessen von Anbeginn bündesrechtswidrig. Um im Baubewilligungsverfahren und im anschliessenden Rechtsmittelweg die Rüge der Bundesrechtswidrigkeit zu erheben, besass der WWF indessen kein Beschwerderecht. Eventuell kann der Bundesrat als Aufsichtsbehörde eingreifen, falls er eine Verletzung des Bundesrechts in dem bei ihm hängigen Aufsichtsbeschwerdeverfahren entdeckt. Außerdem obliegt es den kantonalen Behörden, zu prüfen, ob ein Zonenplanentwurf den Anforderungen des Bundesrechts genüge. Das kantonale Verwaltungsgericht wie das Bundesgericht können sich keine aufsichtsrechtlichen Befugnisse anmassen, indem sie rechtskräftig genehmigten Nutzungsplänen die Gültigkeit absprechen.

Die hier zeitlich zurückliegende Festsetzung und Genehmigung des Quartierplans war denn auch keineswegs als geradezu nützlicher und daher von Amtes wegen nicht zu beachtender Staatsakt beanstandet worden. Eine solche Beanstandung wäre aber auch unbegründet gewesen. Abgesehen davon hätte auch ein derartiger Einwand nicht vermocht, das Recht zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde, das hier mangelt, zu ersetzen. Es fehlt nicht allein im ordentlichen Baubewilligungsverfahren. Es käme dem WWF Schweiz als gesamtschweizerischer ideeller Organisation auch bezüglich der Planfeststellungen nicht zu. Letztere sind nämlich nur mit staatsrechtlicher Beschwerde anzufechten (Art. 34 RPG; BGE 197 Ib 113 ff., Erwägung 2a). (Urteil vom 4. Juli 1989)

Dr. R.B.